

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 5 (1934)
Heft: 8

Nachruf: Frau Frieda Kägi-Anderegg : 1895-1934
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

getrieben werden. Von Statur klein, aber kräftig. Kann sehr frech sein. Man mußte es vor seinem Austritt als zweifelhaft ansehen, ob er sich werde in der Privatwirtschaft halten können. Placierung zu Familie L. in D. Mann und Frau, 12-jähriges Mädchen, kleines Gewerbelein. Der Mann neben der Landwirtschaft Straßenknecht. Die Familie, die viel Geduld besaß, hat viel Mühe mit dem Anlernen des Pfleglings. Auch sie mußte erfahren, wie frech er sein konnte; er ißt auch sehr viel. Ohne Aufsicht leistet er nur ganz Minimes. Jakobli kann aber dort bleiben. Die Heimatgemeinde zahlt ein Kostgeld von Fr. 50.— per Monat. Man nimmt an, daß dieses sich in absehbarer Zeit herabsetzen lasse. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er dazu kommen wird, seinen Unterhalt vollständig zu verdienen.

Fritz Stumpf, geb. 1911, schwachsinzig mittleren Grades, in hohem Grade schwerhörig und sprachgehemmt. Ordentlicher Schüler der Anstalt, lernte gut vom Munde ablesen. Körperlich gut entwickelt. Zwei Jahre landwirtschaftliches Heim. War dort ein guter Arbeiter. Placierung 1928 zu Familie H. in R., bestehend aus Mann und Frau, Knabe und Mädchen und altem Großvater. Er lernte dort mähen und melken und ist in allen landwirtschaftlichen Arbeiten gut zu gebrauchen. Er verdient zur Zeit einen Lohn von Fr. 40.— pro Monat. (Fortsetzung folgt.)

Frau Frieda Kägi-Anderegg †.

1895—1934.

„Der Schnitter Tod hält reiche Ernte unter den Anstaltsfrauen des Kantons St. Gallen!“ — Innerhalb kurzer Frist ist durch den Hinschied von Frau Frieda Kägi, Hausmutter in der evang. Erziehungsanstalt Hochsteig bei Lichtensteig die dritte Hausmutter unerbittlich aus den Reihen ihrer Lieben entrisen worden. Die Verstorbene wurde am 29. Oktober 1895 als sechstes Kind der Hauseltern Anderegg-Meißner zur Hochsteig in Wattwil geboren. Nach dem Sekundarschulbesuch konnte sie in Sirmach den Privathaushalt erlernen. Hernach trat sie in den Dienst im elterlichen Heim, um der Anstalt als Köchin vorzustehen. Ein tieferes Gefühl, für die Menschheit noch mehr wirken zu können als in der Anstaltsküche, bewog sie im 19. Altersjahre den Beruf einer Krankenpflegerin zu erlernen. Im Krankenasyll Neumünster machte sie die Lehre durch, um als freie Schwester im Stadthospital in Chur das Gelernte zu verwerten.

Als ihr am 17. Mai 1919 das liebe Mütterlein bei dem großen Brandunglück durch den Heldentod entrisen wurde, erachtete sie es als Kindespflicht, dem lieben, schwergeprüften Vater beizustehen und den Zöglingen die Hausmutter zu ersetzen. Im Sommer 1920 verehelichte sie sich mit dem heute in schwerer Trauer hinterlassenen Gatten Karl Kägi, damals Lehrer an der Linthkolonie bei Ziegelbrücke. 1921 wurde das junge Ehepaar an die Hauselternstelle der Hochsteig gewählt, wo die liebe Heimgegangene ihre vielen Gaben zum Wohle der ihr anvertrauten Schützlinge anwenden konnte. Still, fleißig und duldsam verrichtete sie ihre Obliegenheiten und verstand es als gute Mutter die seelischen Wunden manches

Knaben zu heilen und dadurch das volle Zutrauen zu denselben zu erwerben. Ein tiefes Gottvertrauen ließ sie den Sorgengeist verscheuchen, der so oft in den Anstalten immer und immer wieder Einkehr zu halten sucht. Ihr freundliches und zuvorkommendes Wesen verband sie auch mit den ehemaligen Zöglingen zu einem freundschaftlichen Verkehr. Aber auch als liebevolle Gattin unterstützte sie ihren Gatten in treuer Haushalterschaft. Durch Familienzunahme zweier eigener Kinder wurde das Glück in der Familie vervollständigt.

Leider sollte es nicht von allzu langer Dauer sein.

Vor zwei Jahren machte sich ein Drüsenleiden bemerkbar. Im Hals hatte sich ein Tumor gebildet, dessen Wachstum furchtbare Kopfschmerzen verursachte. Heilversuche im Kantonsspital in Zürich vermochten vorübergehend Linderung herbeizuführen, bis dann innere Organe angegriffen und menschliche Kunst eine Heilung nicht herbeizuführen vermochte. Mit Ergebenheit hat sie ihr Leiden getragen; langsam schwanden die Kräfte, bis dann am Sonntag, den 24. Juni der Tod als Erlöser an ihr Krankenlager trat und das Lebenslicht sanft auslöschte.

Ein treues, hingebendes Mutterherz hat aufgehört zu schlagen, um einziehen zu dürfen in die ewige Heimat.

Wir Hauseltern wollen an ihr ein Beispiel nehmen und als möglichst getreue Nachfolger ihr Andenken in Ehren halten. —b.

Notwendige Richtigstellungen

zu „Der Anormale und die Landwirtschaft“.

In seinem Artikel über die „Anormalen und die Landwirtschaft“ in Nr. 27 des „Fachblatt“ für Heimerziehung und Anstaltsleitung gibt Herr D. Allemann, Zürich, eine Schilderung der landwirtschaftlichen Berufstätigkeit, die den heutigen Verhältnissen in der Schweiz doch nicht gerecht wird. Gewiß wird gelegentlich im Sommer von morgens 4 Uhr bis abends 10 Uhr gearbeitet. Es gibt auch Meister, die es um den längsten Tag herum, einem strahlenden Sommormorgen wegen, schon früher nicht mehr im Bett aushalten. Die Regel bilden aber solche Arbeitsverhältnisse nicht. Auch der allzu späte Feierabend ist in einem geordneten landwirtschaftlichen Betriebe, und nur solche kommen für die Unterbringung von Anormalen in Betracht, nicht mehr gebräuchlich. Nach einer vom Schweizerischen Bauernsekretariat im Winter 1930 durchgeführten Erhebung wird für das nicht im Stall beschäftigte männliche Personal im Mittel aller Angaben der Arbeitsbeginn im Sommer auf 4 Uhr 50 angegeben, im Winter auf 6 Uhr 10. Feierabend wird im Sommer in der Regel um 7½ bis 8 Uhr geboten und im Winter um 6½ Uhr. Für das Essen werden im großen Mittel 2 Stunden reserviert, in den meisten Betrieben wird heute auch eine Mittagspause von ¾ Stunden bis 1 Stunde eingeschaltet. So barbarisch, wie sie geschildert worden sind, sind also die Zustände doch